

Merkmale Personenversicherungen

für Lernende und Studierende am Careum Bildungszentrum

Lernende an Berufsfachschulen

Lernende an den Berufsfachschulen sind von ihren Ausbildungsbetrieben versichert und müssen in der Regel keine Ein- und Ausschlüsse von privatem Unfall- und Lohnausfallschutz vornehmen. Allfällige Zusatzversicherungen im Krankentaggeldbereich (in Ergänzung zur obligatorischen Krankenversicherung gemäss KVG) empfehlen wir Ihnen, individuell zu prüfen.

Studierende an Höheren Fachschulen

Unfallschutz während der Ausbildungszeit

Für die Monate während der Ausbildungszeit am Careum Bildungszentrum müssen Sie sich als Studierende der Höheren Fachschule gegen die Folgen von Krankheit und Unfall privat bei einem Kranken- und/oder Unfallversicherer versichern lassen. Informieren Sie sich bei Ihrer privaten Krankenkasse über den Ein- und Ausschluss des Unfallschutzes. Gegen einen Lohnausfall können und müssen Sie sich in dieser Zeit nicht versichern lassen, da während der Schulzeit kein Lohnausfall entsteht.

Unfall- und Lohnausfallschutz während den Praktika

Während den jährlichen Praktika in externen Praktikumsbetrieben sind Sie von Ihrem Arbeitgeber gegen die Folgen von Krankheit, Betriebs- und Nichtbetriebsunfall versichert. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäss KVG und UVG und die Reglemente der einzelnen Praktikumsbetriebe.

Wir empfehlen Ihnen, sich in der Personalabteilung Ihres Praktikumsbetriebs nach den geltenden Bestimmungen zu erkundigen. Die folgenden Punkte sind dabei wichtig:

- Wie lange wird der volle Lohn im Falle einer länger andauernden Krankheit oder eines Unfalls während der Praktikumszeit fortbezahlt (Lohnfortzahlung)?
- Muss ich mich für einen allfälligen nicht gedeckten Lohnausfall bei meiner Krankenkasse zusätzlich versichern (Beurteilung der persönlichen Situation und des Gesundheitszustandes)?
- Hat mein Praktikumsbetrieb eine Krankentaggeldversicherung, die meinen Lohnausfall nach Ablauf der Lohnfortzahlung deckt?
- Bin ich während der Praktikumszeit für Nichtbetriebsunfall versichert?

Deckt Ihr Praktikumsbetrieb den nötigen Versicherungsschutz ab, können Sie in dieser Zeit Ihre Unfall- und Lohnausfalldeckung bei Ihrem privaten Versicherer sistieren, damit in dieser Zeit keine Doppelspurigkeit und damit unnötige Kosten entstehen.

Ab 1. Januar des Jahres, in dem Sie das 18. Altersjahr erreichen, beginnt die Beitragspflicht an die AHV. Die Beiträge werden Ihnen vom Praktikumslohn abgezogen. Beiträge an die berufliche Vorsorge (BVG) werden ab 1. Januar des Jahres, in dem Sie das 18. Altersjahr erreichen für die Risiken Tod und Invalidität, ab 1. Januar des Jahres, in dem Sie 25 Jahre alt werden auch für das Alter erhoben, sofern Ihr Praktikumslohn den BVG-Jahresmindestlohn übersteigt.

Schwangerschaft während der Ausbildung

Schwangerschaft während der Ausbildung hat kein Schulverbot zur Folge, da es sich um ein Ausbildungsverhältnis handelt. Die Studierende entscheidet, ob sie die Ausbildung lückenlos fortsetzen möchte. Dies gilt für die Zeit während dem Schulunterricht. Das Praktikum ist einem Anstellungsverhältnis gleichgesetzt.

Für weitere Fragen rund um den Versicherungsschutz stehen Ihnen die Bereichsleitungen oder Ihr Praktikumsbetrieb gerne zur Verfügung.

Careum Bildungszentrum



Dr. Christian Schär
Direktor